

Am t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XL.

Breslau, den 2. October 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Schon mehrmals haben wir den Magisträten die pünktliche Einziehung der aus- geschriebenen Feuer-Societätsgelder zur Pflicht gemacht.

Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß den desfallsigen Vorschriften nicht von allen Magisträten genügt worden, daß vielmehr einige Magisträte in Einziehung und Absendung dieser Gelder eine große Nachlässigkeit bewiesen, welche in einigen Orten zur Folge gehabt, daß die zur Ungebühr angeschwollenen Reste zuletzt nur mit großer Mühe und Strenge haben beigetrieben werden können, in andern sogar durch die Unordnung Kassen-Defecte veranlaßt worden sind. Jeden Falles ist dadurch eine rasche Unterstützung der Hülfsbedürftigen unverantwortlich verzögert worden.

Zur Verhütung dergleichen Uebelstände, und um den Abgebrannten dem Zwecke der Feuersocietät gemäß, bald die Mittel zu deren Retablissement zu gewähren, sehen wir hierdurch Folgendes zur genauesten Befolgung fest:

- 1) Sobald eine Ausschreibung von Feuersocietäts-Geldern durch das Amtsblatt oder durch besondere Verfügung erfolgt, hat der Magistrat sofort die Subreparation zu entwerfen, und einem jeden Beitragspflichtigen den von ihm zu entrichtenden Betrag bekannt zu machen. Dies muß binnen 8 Tagen erfolgt seyn, und daß dies geschehen, der Regierung ausdrücklich angezeigt werden. Der Magistrat und insonderheit der Herr Bürgermeister, dessen Pflicht es ist, den ge-

No. 65.
Die prompte
und gebührige
Einziehung der
ausgeschriebenen
Feuersocietäts-
Gelder
betreffend.

sammten Geschäftsgang des Magistrats zu leiten und zu kontrolliren, ist für die Befolgung dieser Vorschrift, welche zeither oft zur größten Ungebühr verzögert worden, persönlich verantwortlich. Unterbleibt die Berichterstattung über 14 Tage, so wird der Herr Bürgermeister in 3 Rthl. Strafe genommen, welche nöthigenfalls von 14 zu 14 Tagen verdoppelt wird.

- 2) Die Einziehung der Feuersocietäts-Beiträge selbst erfolgt pünktlich in den von der Regierung bestimmten, den Beitragspflichtigen bekannt zu machenden Terminen. Im Falle der Nichtinnehaltung dieser Termine erfolgt eine Erinnerung, und hat diese binnen 8 Tagen nicht die Zahlung zur Folge, die wirkliche Vollstreckung der Exekution.

Mehrere Magisträte haben es in Fällen nicht geleisteter Zahlung bei der bloßen Androhung der Exekution bewenden lassen, ohne letztere wirklich zu vollstrecken. Dies Verfahren ist unzulässig. Der Zweck der Feuersocietät ist, den Verunglückten bald die Mittel zu dem Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude zu gewähren. Dieser Zweck kann nur durch pünktliche Einziehung der ausgeschriebenen Feuersocietäts-Gelder erreicht werden. Sobald ein Brand sich ereignet, verlangen die Dammsifikaten ihre Befriedigung. Es muß einleuchten, daß diese Befriedigung unmöglich ist, wenn die Mitglieder der Gesellschaft ihren Verpflichtungen nicht pünktlich nachkommen. Es stehet einem Jeden frei, mit Zustimmung seiner etwanigen Hypotheken-Gläubiger seine Gebäude nur mit zwei Drittel der Taxe in der Societät versichern zu lassen. Zur Aufrechthaltung ihres Credits lassen aber der bei weitem größte Theil der Hausbesitzer ihre Gebäude mit dem vollen Taxwerthe versichern, sie sind daher, wenn sie die Vortheile dieser höhern Versicherung genießen wollen, auch verbunden, die mit letzterer verbundenen höhern Beiträge ohne Widerrede zu tragen. Die Magisträte müssen aber, eben so wie die schuldigen Gewerbe- und Klassensteuern und Servis-Ubgaben nöthigenfalls im Wege der Exekution beigetrieben werden, auch diese eben so nöthigen Feuersocietäts-Beiträge exekutivisch einziehen, sobald die gütliche Erinnerung fruchtlos geblieben.

Das Unterlassen der wirklichen Exekutions-Vollstreckung hat zeither den Nachtheil gehabt, daß gutwillige ärmere Hausbesitzer Zahlung geleistet, minder Arme aber selbige unterlassen, und Reste anschwellen lassen, die zuletzt unbeitreibungsfähig geworden, welches begründete Beschwerden nach sich gezogen. Die Behörden müssen auch den Schein der Partheilichkeit vermeiden, und dürfen die Ein-

ziehung einer Schuld nicht von dem guten Willen des Schuldners abhängig machen.

- 3) Bei der Vollstreckung der Execution muß zwar alle ungesegliche Härte vermieden, aber auch dafür gesorgt werden, daß selbige nach Vorschrift der Gesetze mit Ernst und nicht bloß zum Schein erfolge. Es wird hierbei bemerkt, daß die Feuer-societäts-Gelder jeder Zinsforderung der Hypotheken-Gläubiger vorgehen, worüber sich letztere auch nicht zu beschweren Ursache haben. Denn die Errichtung der Feuer-societät gewährt den Hypotheken-Gläubigern, für den Fall der möglichen Brandschäden, die Sicherung ihrer Kapitalien. Diese Sicherung kann aber selbstredend nur bestehen, wenn die Feuer-societäts-Beiträge auch wirklich entrichtet werden. Diese Entrichtung ist die Bedingung und Grundlage ihrer Sicherstellung, und die strenge Beitreibung derselben gereicht daher im Allgemeinen zur Konservation der Sicherheit der Hypotheken-Gläubiger der städtischen Gebäude, auf welche Sicherheit sie bei Bewilligung der Darlehne gerechnet haben, sich mithin auch, wenn sie den Zweck gewollt, den Mitteln, durch welche der Zweck allein zu erreichen ist, unterwerfen müssen.
- 4) Die Execution wird gegen den jedesmaligen Besizer des Hauses vollstreckt, ohne Rücksicht auf die Entstehungszeit des Brandes, da es nach den Gesetzen bei Beurtheilung der Fälligkeit von Feuer-societäts-Beiträgen, bloß auf die Zeit der Ausschreibung ankommt, und jeder, welcher ein städtisches Haus erwirbt, wenn er sich gegen Nachzahlungen schützen will, sich darnach erkundigen muß, ob von dem zu erwerbenden Gebäude noch Feuer-societäts-Gelder im Rückstande sind.
- 5) Wenn über ein Haus Subhastations- oder Konkurs- oder Liquidationsprozeß schwebt, so muß der Magistrat sofort dem betreffenden Gericht die erfolgte Ausschreibung von Feuer-societäts-Geldern bekannt machen, und dasselbe ersuchen, diese Beiträge aus den erst eingehenden Einkünften des Grundstücks zu berichtigen. Die Magistrate werden auf den § 270 und 271, Tit. 50, Th. 1, Gerichtsordnung aufmerksam gemacht, wonach die Beiträge zu den Feuer-societäts-Kassen, von der Einlassung in den Konkurs befreit, aus den Einkünften des betreffenden Grundstückes bestritten werden müssen, wenn diese nicht hinreichen, der Kurator den Vorschuß aus der bereitesten übrigen Masse leisten, und wenn eine dergleichen Masse nicht vorhanden, sogar verpflichtet ist, zu diesem Behufe ein Darlehn aufzunehmen, welches nach erfolgtem Verkaufe des Grundstückes dem Darleiher nebst Zinsen aus dem Kaufgelde noch vor der Bertheilung an die Real-Gläubiger vorweg

erstattet werden muß. Die Magistrate werden ferner auf den § 369 des Anhangs zur Gerichtsordnung verwiesen, welcher bestimmt, daß auch selbst die innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eröffnung des Konkurses ausgeschriebenen Feuersocietäts-Gelder aus den laufenden Einkünften des Grundstücks bezahlt werden müssen, und haben nach diesen Gesetzen die erforderlichen Anträge bei den Gerichten zu machen, durch deren Befolgung Ausfälle vermieden werden.

- 6) Die Verwaltung der Feuersocietäts-Kassen muß mit der strengsten Ordnung geführt und kontrollirt werden. Alle Monate sind diese Kassen gleichzeitig mit allen übrigen städtischen Kassen durch eine Kassen-Revisions-Kommission, welcher gewöhnlich der Herr Bürgermeister zu präsidiren hat, zu revidiren, und ist diese Revision nicht blos auf die Richtigkeit der angegebenen baaren Bestände, sondern auch die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Kassenbücher zu richten, welche letztere so geführt werden müssen, daß aus deren monatlich vor der Kassen-Revision zu bewirkendem Abschluß sich sogleich übersehen läßt, was auf eine jede Ausschreibung von Feuersocietäts-Geldern eingegangen, was an die Haupt-Instituten-Kasse abgeführt, was noch im Bestande, und welche Hausbesitzer und mit welchen Beiträgen noch im Reste sind. Die Einziehung dieser Reste muß dann die Kassen-Revisions-Kommission bei dem Magistrat in Anregung bringen.

Es versteht sich von selbst, daß zur Aufrechthaltung der Ordnung und Uebersicht das Kassen-Manual so eingerichtet sein muß, daß eine jede Ausschreibung von Feuersocietäts-Geldern ein besonderes Soll erhalte, und mehrere Ausschreibungen in der Buchführung durchaus nicht miteinander vermischt werden dürfen. Sollte ein Magistrat ein Schema zu der desfallsigen Buchführung wünschen, so werden wir ihm ein dergleichen mittheilen.

Eben so müssen die Magistrate über die einzelnen Ausschreibungen verschiedene besondere Akten anlegen, und auch nicht mehr, wie seither oft geschehen, über mehrere Ausschreibungen betreffende Gegenstände uns in einem und demselben Berichte, Anzeige machen, sondern über jede Ausschreibung besonders berichten. Kassenbestände dürfen in der Regel die städtischen Feuersocietäts-Kassen gar nicht halten, sondern wenn die Einnahmen irgend bedeutend, die Beträge posttäglich, sonst aber wöchentlich an die Haupt-Instituten-Kasse abführen, und wie dies geschehen, jedesmal uns gleichzeitig berichten.

Bei den monatlichen Kassen-Revisionen ist insonderheit auch die Befolgung dieser Vorschrift gehörig zu kontrolliren.

- 7) Es wird den Magisträten anempfohlen, eine Einrichtung zu treffen, daß jeder Hausbesitzer ein Nottungsbuch führe, in welchem das Soll jeder Ausschreibung der Feuerfocietäts-Gelder, und von dem Rendanten eine jede auf selbige geleistete Abschlagszahlung bemerkt werde. Werden dergleichen Abrechnungsbücher ordentlich geführt, so kann jeder Erwerber eines Hauses sich bald überzeugen, ob und welche Feuerfocietäts-Gelder von dem zu erwerbenden Hause noch etwa im Rückstande sind; und der zeither von manchen Hausbesitzern geführte, obwohl rechtlich unerhebliche Einwand, daß ihm bei Erwerbung eines Hauses unbekannt geblieben: daß von selbigem noch dergleichen Abgaben rückständig gewesen, wird hierdurch auch faktisch seine Erledigung finden.

Wir erwarten, daß sämmtliche Magisträte sich bemühen werden, nach vorstehenden Anleitungen, in die Bearbeitung dieses Zweiges ihrer Geschäftsführung alle die Ordnung, Regelmäßigkeit und Beförderung zu bringen, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes, für die Aufrechthaltung des Wohlstandes und den Kredit der Städte, erfordert.

Breslau den 26. September 1833.

I.

Wiewohl nach § 12, des allgemeinen Paß-Edikts für die Preussischen Staaten vom 22. Juni 1817, Inländer zu Reisen im Inlande keines Polizei-Passes bedürfen, wenn sie auch verpflichtet sind, sich auf Verlangen der Polizei-Behörden durch Zeugnisse oder sonstige glaubwürdige Mittel zu legitimiren; so ist durch den Umstand, daß die Zeitverhältnisse besondere Aufmerksamkeit auf den Reise-Verkehr erheischen, höherer Bestimmung zu Folge die Veranlassung dargeboten, auch reisenden Inländern, sofern sie nicht in Gegenden des Inlandes reisen, wo sie überall bekannt sind, jederzeit die Vorsicht, sich mit Reisepässen zu versehen, anzurathen, falls sie nicht anderweitige Legitimations-Mittel bei sich führen, deren Anerkennung nirgends einem Bedenken unterliegen kann.

No. 66.
Wegen der
Legitimationen
reisender In-
länder.

Breslau den 24. September 1833.

I.

Personalia.

In Breslau die unbesoldeten Stadträthe Meyer und Wende als solche auf 6 Jahre anderweitig, und der Kaufmann Lehmann als unbesoldeter Stadtrath auf gleiche Dauer neu bestätigt.

Zu unbefoldeten Rathmännern anderweitig auf 6 Jahre bestätigt: Jacobi in Neumarkt, und Rosenberger in Neurode, und an letzterm Orte als solcher neu angestellt der Tuchfabrikant Weigang.

Der Subdiaconus an der evangelischen Pfarrkirche in Brieg, R á ß, zugleich als Prediger am Zucht- und Arbeits-Hause daselbst.

Der Königl. General-Pächter Biebrach zu Trebnitz als Polizei-Districts-Commissarius.

Der Lieutenant Luckenwalde als Kreis-Sekretair in Schweidnitz.

Der evangel. Schullehrer P achale zum 2ten Lehrer bei der evangelischen Elementar-Schule zu Glas.

Der Schul-Adjutant Bittner zu Groß-Leubusch, Briegschen Kreises, als katholischer Schullehrer und Organist daselbst.

Verdienstliche Handlungen und Vermächtnisse.

Die Gemeinde Katholischhammer, Kreis Trebnitz, hat aus freiem Antriebe den Vergrößerungs- und Reparatur-Bau des dortigen Schulgebäudes mit einem aus eigenen Mitteln aufbrachten Kosten-Aufwande von 60 Rthl. ausgeführt.

Die in Breslau verstorbene Sälzer Weiß geb. Scholz:

dem hiesigen Hospital zum heiligen Geiste in der Neustadt	220 Rthl.
" " Kinder-Hospital zum heiligen Grabe	50 —
der allgemeinen Armen-Verpflegung	20 —

Der in Löwenberg verstorbene Kalk-Rendant Mahler dem barmherzigen-Brüder-Convent in Breslau

100 —

N a c h r i c h t.

Allerheiligen, Kreis Dels, sind einige Personen an den Blattern erkrankt.

Berichtigung eines Schreibfehlers.

Im Amtsblatt, Stück XXXI, pro 1833 ist Seite 255 zu lesen: statt von den Haupt-Steuerämtern, von den Steuerämtern.

Breslau, den 10. Septbr. 1833.

Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.